

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2306/17

Titel

2. Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme des Ortsteilrates Büßleben zur Drucksache 2306/17

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bezogen auf die Stellungnahme des Ortsteilrates Büßleben (Nachfragen) zur Stellungn. Der Verwaltung vom 03.11.2017 wird zu den Fragen wie folgt Stellung genommen.

[Erwiderung des Tiefbau- und Verkehrsamtes zu der Stellungn. des OTR Büßleben zur bereits abgegebenen Stellungnahme der Verwaltung zur DS 2306/71](#)

Anmerkung: Infolge der Kurzfristigkeit zwischen der Bekanntgabe der Stellungnahme des OTR (14.11.2017, 10.46 Uhr und der abgeforderten Erwiderung bis zum 14.11.2017, 15 Uhr, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den aufgeführten Punkten nicht möglich.

Aus Zeitgründen wird die Erwiderung direkt hinter die Punkte des OTR geschrieben.

Frage: Wie funktioniert das mit den Drucksachen (Prozessebene)?

Eine Drucksache steht zur Entscheidung an.

Zur Drucksache wird ein Änderungsantrag eingereicht.

Der Änderungsantrag wird angenommen.

Anschließend wird die Ursprungsdrucksache inkl. der beschlossenen Änderung beschlossen.

Der Änderungsantrag 0958/16 (Änderungsantrag der OTB Büßleben) zur Drucksache 2879/15 (Hochwasserschutzkonzept und Festlegung zur Einordnung der Schutzmaßnahme) wurde einstimmig vom Erfurter Stadtrat beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltung.

Die Stellungnahmen der Verwaltung lagen vor, s. Protokoll der Stadtratssitzung.

Der Änderungsantrag hat die Ausschüsse OSO, StU und BuV durchlaufen und wurde dort jeweils bestätigt, s. Protokoll der Stadtratssitzung.

D.h.

- der Ersatzneubau der Brücke Trolle ist Teil des beschlossenen HWSK (Drucksache 2879/15) - inhaltlich und bzgl. der Prioritäteneinstufung,
- die Meinung des TVA zum Ersatzneubau war vor dem Stadtratsbeschluss bekannt,
- im BuV wurde der Ersatzneubau befürwortet,
- der Stadtrat hat bewusst für den Ersatzneubau als Teil des HWSK und als dringliche Angelegenheit gestimmt, entgegen dem Votum des TVA.

[Stellungnahme TVA:](#)

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war noch nicht bekannt, dass kein derzeit verfügbares Bau-Förderprogramm die anteilige Finanzierung des Ersatzneubaus übernehmen kann. Ein Beschluss des Stadtrates wird i.d.R. unter den Finanzierungsvorbehalt gestellt. Dieser Vorbehalt der fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten greift unter diesen neuen Umständen

Controlling der Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen

Seit den o.g. Beschlüssen aus 06/2016 ist der OTR Büßleben an der Umsetzung dieser Beschlüsse dran. Nachfragen und Sachdiskussionen in Stadtratssitzungen, DBOB, OSO und BuV haben keine Fortschritte gebracht.

Im BuV am 02.11.2017 stellten wir die Frage, wer in Erfurt verantwortlich ist für die Überwachung, dass Stadtratsbeschlüsse auch umgesetzt werden. Die Antwort ist noch offen.

Förderfähigkeit

Die Aussage des TVA, die Brücke sei nicht förderfähig, steht ohne Nachweise im Raum.

Warum sollte ausgerechnet diese eine Brücke nicht förderfähig sein?

Auch nach intensiver Beschäftigung mit diversen Fördertöpfen findet sich dafür keine Begründung.

Das TVA lehnt es ab, die Anfragen, Anträge und Bescheide transparent zu machen.

Aussagen wie „Wie, es gibt einen Stadtratsbeschluss?“ oder „KSB fördert keine Fußgängerbrücken“ (TVA im OSO 05/2017) lassen vermuten, dass nicht die richtigen Gegenstände beantragt wurden.

Stellungnahme TVA:

Die unter dem Punkt Förderfähigkeit aufgeführten Aussagen sind nachweislich falsch und unbegründet. Als Fachbehörde und Baulastträger ist die Abklärung möglicher Fördermöglichkeiten eine übliche Verfahrensweise zur Erstellung eines Finanzierungskonzeptes. Diese Klärung erfolgte in dem Fall der Brücke Zur Trolle in einem mehrstufigen Prozess. Die Aussagen zur fehlenden Förderfähigkeit des Vorhabens wurden von leitenden Mitarbeitern der Förderbehörde eingeholt und können bei Bedarf schriftlich noch einmal abgefordert werden.

Wie schon in der 1. Stellungnahme der Verwaltung zur DS 2306/17 aufgeführt, wird bei einer eindeutigen Sachlage zur fehlenden Förderfähigkeit kein formeller Förderantrag gestellt, da nur ein ablehnender Bescheid zu erwarten ist.

Prioritäten

Das TVA hat keine aktuelle Prioritätenliste für Brückenbauwerke.

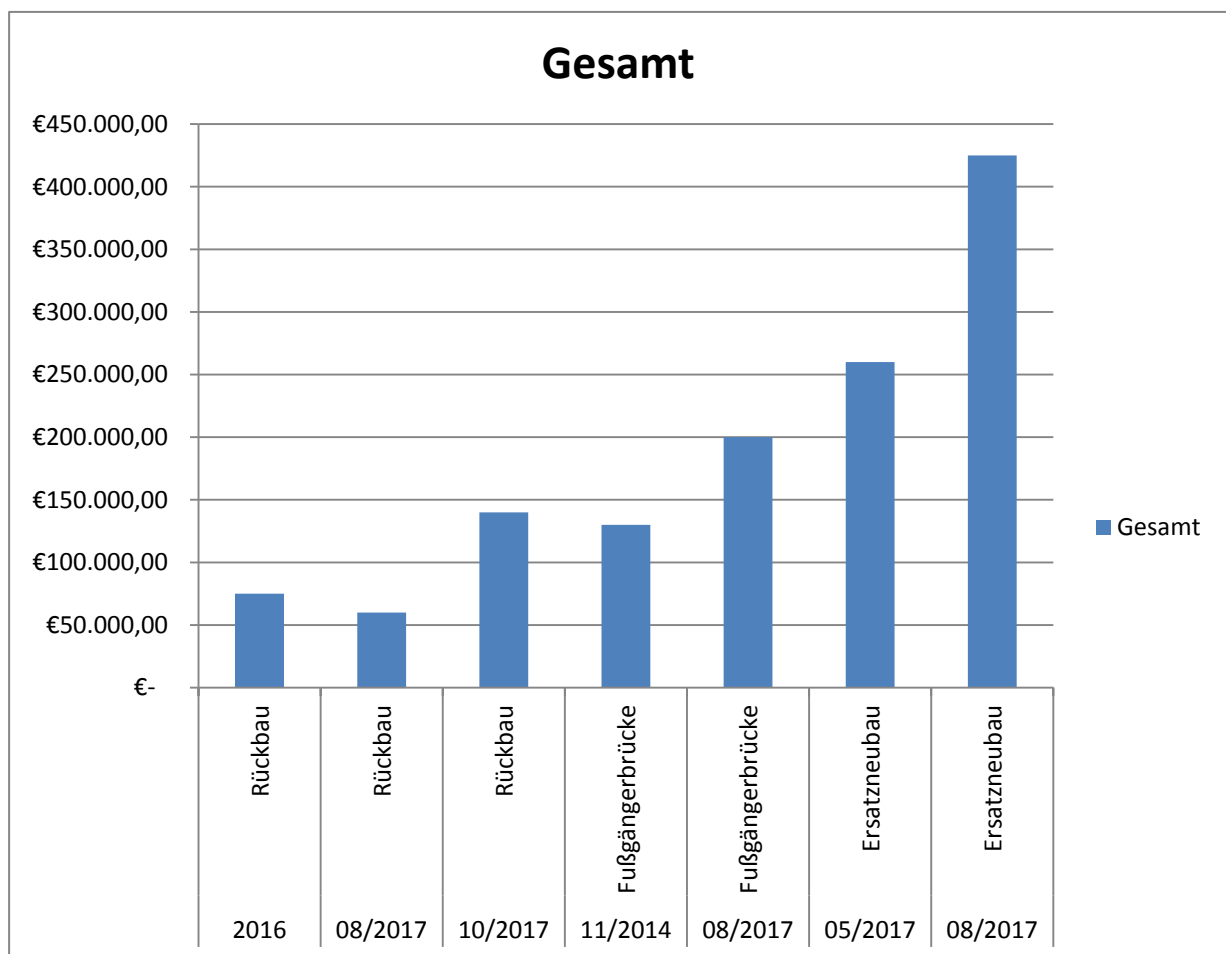
Stellungnahme TVA:

Diese Aussage ist falsch. Das TVA hat für alle städtischen Brückenbauwerke ein lückenloses Erhaltungsmanagement, basierend auf den regelmäßigen Zustandskontrollen und Maßnahmeplänen für Instandsetzung und Neubau. Für den OT Büßleben gibt es den entsprechenden Maßnahmeplan auch. Dieser wurde der Ortsteilbürgermeisterin wiederholt zur Kenntnis gegeben und sollte bekannt sein. Bei der zeitlichen Einordnung der Maßnahmen muss aber wieder auf den Finanzierungsvorbehalt hingewiesen werden.

Kosten

die Zahlen, die seitens TVA in unterschiedlichen Dokumenten kommuniziert wurden:

Jahr	Dokument	Gegenstand	Planung	Abriss	Ufer- gestaltung	Ersatzneubau	Bauneben- kosten	Gesamt	davon FöMi
11/2014	Förderantrag	Fußgänger- brücke	18.000,00 €			100.000,00 €	12.000,00 €	130.000,00 €	
2016	HWSK	Rückbau						75.000,00 €	
05/2017	HH-Plan 2017/2018	Ersatzneubau	40.000,00 €			220.000,00 €		260.000,00 €	195.000,00 €
08/2017	1052/17 (OSO)	Rückbau	10.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €			60.000,00 €	
08/2017	1052/17 (OSO)	Ersatzneubau	50.000,00 €	25.000,00 €		300.000,00 €	50.000,00 €	425.000,00 €	
08/2017	1052/17 (OSO)	Fußgänger- brücke	35.000,00 €	25.000,00 €		100.000,00 €	40.000,00 €	200.000,00 €	
	Entwurf								
10/2017	NachtragsHH 2018	Rückbau	40.000,00 €		nicht enth.	100.000,00 €		140.000,00 €	50.000,00 €



Resultierende Fragen:

- gibt es eine verbindliche Schätzung oder werden jedes Mal neue Zahlen in den Raum geworfen? Wenn ja: warum?

Stellungnahme TVA:

Es muss die Zahlengrundlage betrachtet werden. Die Kostenhöhe ist abhängig davon ob nur reine Baukosten oder auch Planungs- und Baunebenkosten angegeben werden. Darüber hinaus unterliegen die Baupreise derzeit einem hohen Schwankungspotential nach oben. Die Kostenannahmen werden auf Grundlage der aktuellen Marktpreise fortlaufend angepasst.

- Warum sollte ein Rückbau teurer sein als eine Fußgängerbrücke?
Stellungnahme TVA:
Der Zeitraum zwischen der Ermittlung der beiden Zahlen beträgt 3 Jahre.
- Woraus resultiert innerhalb eines halben Jahres eine Schwankungsbreite von fast 200 T€ für das gleiche Vorhaben, nämlich eine einspurige Straßenbrücke?
Stellungnahme TVA:
Der Unterschied ist aus der oben stehenden Tabelle ersichtlich
Bei den Baukosten in Höhe von 260.000 EUR sind nicht enthalten:
 - Rückbau (25 TEUR)
 - Baunebenkosten (50 TEUR)
 - geschätzte Preissteigerung infolge Marktlage Bau (90 TEUR)
- Wie belastbar sind demzufolge diese Zahlen?
Stellungnahme TVA:
Baupreise unterliegen vielen Einflussfaktoren. Bei der HH-Erstellung können diese Faktoren nicht vollumfänglich eingerechnet werden, da sie nicht im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen.
- Wie kann es sein, dass die notwendige Ufergestaltung i.d.R. außer Acht gelassen wird – im Falle eines Rückbaus ist dies ein wesentliches und notwendiges Element für den Hochwasserschutz.
Stellungnahme TVA:
Dies wird auch nicht bestritten, aber es gibt einen Baulastträger Brücke und eine verantwortliche Gewässerunterhaltung. Beide Stellen werden zusammenarbeiten, haben aber dennoch getrennte Finanzmittel.
- Auf Nachfrage erhielten wir die Aussage: „Diese Leistungen müssen zuständigkeitshalber vom Garten- und Friedhofsamt, Abt. Gewässerunterhaltung beauftragt werden. Hierzu bitte ich Sie bei Frau Albrecht den aktuellen Stand nachzufragen.“ → Ist dies Aufgabe des OTR?
Stellungnahme TVA:
Wenn die Frage beim OTR oder der OTBM auftaucht, so sollte die Fragestellung auch direkt an den Verantwortlichen gerichtet werden. Sollte dies aber unzumutbar sein, so werden wir gern diese Frage für die Ortsteilbürgermeisterin klären.
- Wenn die Kosten für die Ufergestaltung nicht im Haushalt vorgesehen sind, kippt wieder das ganze Vorhaben. (Wir haben sie jedenfalls nicht gefunden.)
Stellungnahme TVA:
Im HWSK ist der Rückbau der Brücke eine für sich stehende Maßnahme zur Erhöhung der Hochwassersicherheit. Diese soll umgesetzt werden. Natürlich ist die Wirksamkeit an die möglichst vollständige Umsetzung des Maßnahmenkataloges aus dem HWSK gebunden. Dennoch muss die Umsetzung Schritt-für-Schritt erfolgen, da auch nur schrittweise die planerischen und finanziellen Voraussetzungen vorliegen.

D.h.

- Es gibt keine belastbaren Schätzzahlen.
Stellungnahme TVA:
Es handelt sich um Schätzzahlen bzw. um Kostenannahmen. Diese unterliegen stets einer Schwankung.

- Die benannten Kosten für Rückbau, Fußgängerbrücke oder Straßenbrücke sind nicht vergleichbar, da notwendige Elemente nicht immer enthalten sind. Es werden Äpfel mit Birnen verglichen.

Fazit

Der Nur-Rückbau der Brücke Trolle ist finanziell im Entwurfshaushalt 2018 nicht gedeckt; die aus Hochwasserschutzgründen notwendige Uferumgestaltung fehlt.

Sollte der Rückbau vom Ersatzneubau getrennt durchgeführt werden, sind die Kosten für die Uferumgestaltung mindestens doppelt aufzuwenden. (Uferumgestaltung meint hier echten Eingriff in den Bachlauf, um die Hochwassergefahr von den Anliegern bachabwärts abzuwenden.)

Der Nur-Rückbau der Brücke Trolle unterläuft die Stadtratsbeschlüsse 2879/15 und 0958/16.

Der Änderungsantrag 0958/16 wurde genau deshalb gestellt, um den Nur-Rückbau zu verhindern und den Ersatzneubau sicherzustellen. Dies wurde so vom Stadtrat beschlossen.

Stellungnahme TVA:

Der Nur-Rückbau unterliegt dem Vorbehalt einer Förderung in 2018 und ist diesbezüglich finanziell gedeckt.

Im Rahmen des Brückenrückbaus wird eine Wiederherstellung der Böschung im Baubereich erforderlich. Diese ist örtlich begrenzt und kostenseitig nicht ausschlaggebend. Eine Doppelausgabe für gleiche Leistungen kann nicht bestätigt werden.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Antrag der Ortsteilbürgermeisterin nicht gedeckt ist. → Siehe hier Anmerkung der Stadtkämmerei zur 1. Stellungnahmen der Verwaltung vom 03.11.2017.

Anmerkung der Stadtkämmerei (gemäß 1.Stellungnahme vom 03.11.2017 zur Erinnerung!):

Im Doppelhaushalt 2017/2018 waren für das Jahr 2018 für die Maßnahme "Brücke Trolle" in Büßleben Einnahmen von 195.000 Euro in der Haushaltsstelle 63003.36110 und 220.000 Euro an Ausgaben in der Haushaltsstelle 63003.95110 eingeplant, mithin ein städtischer Zuschuss von 25.000 Euro.

Durch den vorliegenden Nachtragshaushalt wurden gemäß Anmeldung des Fachamtes die Einnahmen auf 50.000 Euro und die Ausgaben auf 100.000 Euro reduziert. Somit entsteht bereits ein erhöhter städtischer Zuschuss von 50.000 Euro.

Würde der vom Ortsteilbürgermeister Büßleben vorgelegte Antrag beschlossen, so würden die Ausgaben einseitig auf die o.g. 220.000 Euro angehoben. Damit entstünde ein städtischer Zuschuss von 170.000 Euro, der mit dem bisher eingeordneten Zuschuss von 50.000 Euro um 120.000 Euro nicht gedeckt wäre und zu einem Fehlbetrag in dieser Höhe im Haushalt führen würde.

Der Antrag muss daher seitens der Stadtverwaltung abgelehnt werden.

Anlagen

Dr. Müller

Unterschrift Amtsleiter

14.11.2017

Datum